



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Gz.: LPP 2-21a99-04-18/033

Landtag Brandenburg
Ausschuss für Inneres und Kommunales
Frau Vorsitzende Klara Geywitz
Alter Markt 1
14467 Potsdam

Dst. Nr.: 0005
Bearbeiter/in: Herr Dr. Kößler
Durchwahl: (06 11) 353 2201
Telefax: (06 11) 353 2209
Email: nils.koessler@hmdis.hessen.de

Datum: 08. Januar 2019

vorab per E-Mail:

innenausschuss@landtag.brandenburg.de

**Anhörung zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung und der CDU-Fraktion
für ein Zwölftes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes
(Drucksachen 6/9821 und 6/9828)**

Ihre Einladung vom 12.12.2018

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

vielen Dank für Ihre Einladung, eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzgebungsvorhaben abzugeben, und das damit verbundene Vertrauen. Rein vorsorglich möchte ich für Ihre Einordnung meiner folgenden Ausführungen darauf hinweisen, dass diese keine offizielle Auffassung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, sondern lediglich meine persönliche fachliche Einschätzung darstellen.

Nachdem sich die beiden Gesetzentwürfe im Wesentlichen nur im Bereich der polizeilichen Eingriffsermächtigungen überschneiden und der Datenschutz z.B. aktuell nur in einem Entwurf umfassend geregelt werden soll, habe ich meine Betrachtungen von vornherein auf die thematische Schnittmenge und dort einen Vergleich der vorgeschlagenen Regelungen konzentriert.

I.

Ganz **allgemein** lässt sich sagen, dass die im Gesetzentwurf der Landesregierung (fortan: RE) vorgesehene Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes bezweckt, die „zeitgemäß gebotenen polizeilichen Ermächtigungen zur Gefahrenabwehr und Straftatenverhütung“ zu schaffen. Primäres Ziel des RE ist dabei die Normierung der zur Abwehr von Gefahren des Terrorismus für erforderlich gehaltenen Eingriffsbefugnisse in einem gesonderten Abschnitt. Darunter fallen namentlich Befragung, Identitätsfeststellung, erkennungsdienstliche Maßnahmen, polizeiliche Ausschreibung, automatische Kennzeichenfahndung, Aufenthaltsvorgabe, Kontaktverbot, Gewahrsam und Datenerhebung durch Eingriffe in informationstechnische Systeme.

Als wesentliche und real dringend gebotene Maßnahme hervorzuheben ist die Quellen-Telekommunikationsüberwachung, in dem neuen § 28e des RE als „Datenerhebung durch Eingriffe in informationstechnische Systeme“ überschrieben. Gerade sie ist in Zeiten der allgemeinen Digitalisierung ein zwingend erforderliches polizeiliches Mittel zur Gefahrenabwehr, will man wenigstens annähernd auf Augenhöhe mit Gefahrverantwortlichen und ihren heutigen technischen Möglichkeiten bleiben. Eine effektive Gefahrenabwehr ist schlichtweg nicht vorstellbar, wenn die Polizei bei einer grundsätzlich zulässigen Telekommunikationsüberwachung aufgrund der heute vielfach verwendeten Verschlüsselungstechniken regelmäßig „ausgeschaltet“ wird. Verfassungsrechtliche Bedenken dagegen greifen auch vor dem Hintergrund der weitreichenden Vorkehrungen zum Schutz der Grundrechte in dem Entwurf nicht durch. Dem RE fehlen jedoch leider auch einige wichtige Möglichkeiten. Hierzu gehören etwa die Online-Durchsuchung, die intelligente Videoüberwachung und die elektronische Aufenthaltsüberwachung.

Demgegenüber ist der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion (fortan: FE) erkennbar von dem Anspruch auf Vollständigkeit geprägt, was das gesamte Spektrum denkbarer und verfassungsrechtlich zulässiger Maßnahmen betrifft. Entsprechend umfangreich präsentiert sich die Liste der zu normierenden Standardmaßnahmen. Der FE beschränkt sich allerdings nicht auf eine insoweit maximal anmutende Sammlung, sondern versucht auch, konzeptionell neue Wege zu gehen. Beispielsweise werden in § 3 n.F.

zahlreiche wichtige Begriffe definiert, was methodisch richtig, für Polizeigesetze der Länder aber nicht traditionell ist. § 4 n.F. führt unter der Überschrift „Allgemeine Voraussetzungen selektiver Kriminalprävention“ etwas ein, was bislang so in keinem Bundes- oder anderen Landespolizeigesetz eine Entsprechung findet.

Erwähnenswert erscheint dabei vor allem die Definition operativer Präventionsplanungen in Abs. 2 und kriminalpräventiver Handlungskonzepte in Abs. 3: Eine schriftliche operative Präventionsplanung beschreibt Anlass, Ziele, Mittel und Ort der jeweiligen Maßnahmen vor dem Hintergrund polizeilicher Erfahrung und der Lageerkenntnisse (zweifelhafter Wortlaut des FE: „den Lageerkenntnissen“?); sie umfasst regelmäßig die Gefahrenprognose sowie die Abwägung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen und die Gründe für die Ermessensausübung. Ein schriftliches kriminalpräventives Handlungskonzept wird hingegen unter der Federführung der Behördenleitung und in Abstimmung mit dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung erstellt; ihm kommt in Bezug auf die operative Präventionsplanung und die zu ergreifenden Maßnahmen eine strategische Ausrichtungs-, Eingrenzungs- und Leitfunktion zu. Diese beiden Steuerungsinstrumente werden kraft Abs. 4 explizit einer verwaltungsgerichtlichen Kontrolle ausgesetzt.

II.

Neben diesen allgemeinen Ausführungen möchte ich gern zu einzelnen ausgewählten Entwurfsregelungen mit **neuen Standardmaßnahmen** konkret Stellung beziehen:

Meldeauflage

Die Meldeauflage nach dem RE (§ 15a) beschränkt sich ausdrücklich auf die Verhütung von zu erwartenden Straftaten gegen Leib oder Leben oder Straftaten nach den §§ 125, 125a des Strafgesetzbuches oder nach den §§ 26, 27 oder 28 des Versammlungsgesetzes, während die Meldeauflage nach dem FE (§ 19) allgemein zur Abwehr von konkreten Gefahren sowie zur Verhütung von jeglichen Straftaten und erheblichen Ordnungswidrigkeiten eingesetzt werden kann.

Die Variante des FE erscheint vorzugswürdig, weil die Gestaltung nach dem RE eine präventive Verhängung der Meldeauflage für alle dort nicht genannten Straftaten ausschließt. Es gibt jedoch keinen überzeugenden Grund, sich diese Maßnahme heute insoweit für die Zukunft ohne Not zu versperrern. Dies gilt umso mehr, als sich die Einsatzwirklichkeit der Polizei bekanntlich schnell weiterentwickelt und das Polizeirecht oft genug den tatsächlichen Entwicklungen hinterherhinkt. Der Schwere des Grundrechtseingriffs durch eine Meldeauflage wird sowohl durch den zwingenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als auch durch den gesetzlich fixierten Richtervorbehalt bei Verlängerungen über einen Monat hinaus angemessen Rechnung getragen.

In der Fassung des RE ist bei der Verlängerung der Meldeauflage zudem keine Gefahr-im-Verzug-Regelung vorgesehen. Eine solche ist bei Richtervorbehalten aber grundsätzlich zu empfehlen, weil anderenfalls ein sich überraschend abzeichnender dringender Reaktionsbedarf zur vorübergehenden Handlungsunfähigkeit der Polizei führen kann. Abhilfe schafft hier z.B. eine vorläufige Anordnungsbefugnis der Behördenleitung, wie sie in dem FE beschrieben ist.

Sicherstellung

a) Forderungen und sonstige Vermögensrechte

Die Sicherstellung in § 25 a.F. ist bisher auf "Sachen" und damit körperliche Gegenstände gerichtet (vgl. § 90 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Weil umstritten ist, ob im Gefahrenabwehrrecht für die Sicherstellung von Vermögensrechten eine analoge Anwendung der für die Sicherstellung von Sachen geltenden Vorschriften in Betracht kommt, führt der neue Abs. 2 im RE wie im FE mit einer speziellen Regelung für die Sicherstellung von Forderungen und sonstigen Vermögensrechten im Wege der Pfändung zu Rechtsklarheit und damit auch Rechtssicherheit. Er erscheint im Hinblick auf den steigenden bargeldlosen Zahlungs- und Geldverkehr sowie gänzlich virtuelle Währungen (z.B. Bitcoin, Litecoin, Ethereum) zeitgemäß.

Allerdings gibt es in der Literatur gewichtige Stimmen, die den sog. Kryptowährungen nicht nur die Eigenschaft der „Sache“, sondern auch diejenige des „Rechts“ absprechen, weil sie weder Rechte begründeten, noch Schuldverhältnisse nach § 241 Abs. 2 BGB darstellten (vgl. etwa Kreikemeyer, Kryptowährungen, Kriminalistik 2018, 627). Vielmehr handele es sich um Immaterialgüter. Vor diesem Hintergrund ist eine Klarstellung überlegenswert, dass – gemäß der Intention von beiden Entwürfen – Kryptowährungen hier als „sonstiges Vermögensrecht“ im Sinn der Vorschrift verstanden werden, mag es über deren Rechtsnatur auch unterschiedliche Auffassungen geben.

Soweit in Anlehnung an die vergleichbaren Vorschriften für den Bereich der Strafverfolgung in §§ 111b, 111c der Strafprozessordnung beide Entwürfe bezüglich des Verfahrens der Sicherstellung auf die einschlägigen Regelungen der Zivilprozessordnung verweisen, bleibt festzuhalten, dass sich diese Verweisung nur auf den Vorgang der Pfändung als solchen und folglich auf die §§ 829 bis 834, §§ 846 ff. sowie §§ 857 bis 859 beziehen kann. Auch ist damit keine Rechtswegverweisung verbunden, so dass es insoweit beim Verwaltungsrechtsweg bleibt. Eine entsprechende Klarstellung sollte für beide Entwürfe ebenfalls erwogen werden.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass sich die Einordnung von Kryptowährungen als sonstiges Vermögensrecht im Sicherungsprozess stark nachteilbehaftet darstellt (vgl. Kreikemeyer, a.a.O.; Rückert, Vermögensabschöpfung und Sicherstellung bei Bitcoins, MMR 2016, 295): Während es zum einen an Drittschuldnern mangelt, denen ein Pfändungsbeschluss zugestellt werden könnte, verlangt die wirksame Sicherung von Kryptowährungen technisch bedingt zum anderen, dass letztere auf eine Behördenwallet übertragen werden. Kreikemeyer empfiehlt daher aus taktischer wie rechtlicher Sicht, die Vorschriften zur Sicherung beweglicher Sachen analog anzuwenden.

Im Übrigen lässt der RE mit seiner Anknüpfung an Abs. 1 Nr. 1 a.F. eine Sicherstellung von Forderungen und sonstigen Vermögensrechten nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr zu, während der FE mit seiner Bezugnahme auf Abs. 1 insgesamt auch die Schutzzwecke von Nr. 2 und 3 a.F. mit umfasst. Dadurch kann eine Sicherstellung z.B. auch bei einer erschlichenen Verfügungsbefugnis erfolgen, wenn die berechnete

Person faktisch an der Sicherung ihrer Rechtsposition im Zivilrechtsweg gehindert ist. Dieser Möglichkeit sollte man sich nicht begeben.

Für die Ausgestaltung im FE spricht weiterhin, dass infolge des dort erweiterten Abs. 1 eine Sicherstellung von Forderungen und sonstigen Vermögensrechten schon dann in Betracht kommt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass jene zur Begehung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gebraucht oder verwertet werden sollen. Sonach kann sie hier neben der Gefahrenabwehr zum erweiterten Zweck der Prävention eingesetzt werden.

b) Daten

Während in der Fassung des RE keine Sicherstellung von Daten vorgesehen ist, zeigt sich der FE bei diesem Thema innovativ und geht neue Wege, indem er die unkörperlichen Gegenstände in den Anwendungsbereich der Maßnahme „Sicherstellung“ bewusst einbezieht. In einem neuen § 25 Abs. 3 wird die explizite Befugnis zur Sicherstellung von Daten (und Datenbeständen) und – sollte dies erforderlich sein – zum Ausschluss des Zugriffs auf diese Daten geschaffen, wenn andernfalls das Erreichen der Schutzzwecke in Abs. 1 n.F. aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Diese Gestaltung spiegelt den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wie auch den Charakter einer ultima ratio wider; sie lehnt sich in weiten Teilen an Art. 25 Abs. 3 des bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG) an.

Berichtspflicht

Die Einführung einer umfassenden Berichtspflicht, wie sie der RE in dem neuen § 28a Abs. 3 für alle nach dem Abschnitt „Besondere Befugnisse zur Abwehr von Gefahren des Terrorismus“ getroffenen Maßnahmen vorsieht, ist zu begrüßen. Eine vergleichbare Bestimmung findet sich in dem FE nicht.

Die Berichtspflicht dürfte das Vertrauen in die polizeiliche Arbeit gerade bei den verdeckten Maßnahmen erhalten und günstigenfalls sogar noch erhöhen. Die Polizeiarbeit wird bewusst nicht heimlich gehalten, sondern möglichst transparent gemacht.

Dieser Ansatz berücksichtigt, dass die neuartigen terrorismusbezogenen Maßnahmen im besonderen Blickpunkt des öffentlichen Interesses stehen dürften. Es wäre allenfalls noch zu überlegen, ob nicht auch Strafverfahren nach dem neuen § 28f in die Berichtspflicht mit aufgenommen werden sollen (selbst für den Fall einer doppelten Berichterstattung durch entsprechende Statistiken des Justizressorts).

Aufenthaltsvorgabe und Kontaktverbot

Der RE strebt eine Komplettierung der in §§ 16, 16a normierten „allgemeinen“ Befugnisse Platzverweisung, Aufenthaltsverbot, Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot durch eine Aufenthaltsvorgabe und ein Kontaktverbot als spezifische Befugnisse zur Abwehr von terroristischen Gefahren in einem neuen § 28c an. Dabei werden den negativen Verfügungen zum verbotenen Aufenthalt an einem bestimmten Ort bzw. in dem (Teil-)Gebiet einer Gemeinde nunmehr positive Verfügungen zum gebotenen Aufenthalt an einem bestimmten Ort sowie Kontaktuntersagungen als Handlungsoptionen der Polizei an die Seite gestellt. Die neuen Befugnisse sind jedoch an drohende Straftaten gemäß § 28a Abs. 1 n.F. (Gefahren des Terrorismus) geknüpft und nur gegen deren potenzielle Täter gegeben. Damit lehnt sich der neue § 28c weitgehend an § 55 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) an, der seinerseits bundesrechtlich Aufenthaltsvorgabe und Kontaktverbot als Befugnisse des BKA normiert.

Die Übereinstimmung mit dem BKAG besteht auch insoweit, als die Polizei bei diesen Maßnahmen bereits im Gefahrenvorfeld agieren darf. Ausreichend ist jeweils, dass

- entweder bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine oben bezeichnete Straftat begehen wird,
- oder das individuelle Verhalten der betroffenen Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine oben bezeichnete Straftat begehen wird.

Durch diese Tatbestandsmerkmale werden die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) formulierten Voraussetzungen für Maßnahmen zur Straftatenverhütung bzw.

im Gefahrenvorfeld berücksichtigt (vgl. Urteil des BVerfG vom 20. April 2016 zum BKAG i.d.F. vom 25. Dezember 2008, 1 BvR 966/09 und 1140/09, Rn. 164).

Im Vergleich zum RE gibt der FE den bisherigen § 16 vollständig auf und schafft in § 20 n.F. ein neues umfassendes Instrumentarium, bestehend aus Platzverweisung, Kontaktverbot, Aufenthaltsanordnung und Wohnungsaufenthaltsverbot. Das wirkt stimmiger als im RE, weil zum einen die Maßnahmen ihrem Inhalt nach sehr miteinander verwandt sind und zum anderen kein zwingender Grund besteht, Aufenthaltsvorgabe und Kontaktverbot als solche ausschließlich zur Abwehr von Gefahren des Terrorismus zu erlauben. Entsprechend wird in der Literatur mitunter die gemeinsame Kategorie der auf bestimmte Orte bezogenen Anordnungsbefugnisse gebildet, zu denen Platzverweisung, Aufenthaltsanordnung, Meldeauflage und Kontaktverbot zählen (vgl. etwa Kingreen/Poscher, Polizei- und Ordnungsrecht, 10. Auflage 2018, § 15 Rn. 1, 3). Dieser Logik folgend, gruppiert der FE die Regelung zur Meldeauflage mit § 19 n.F. auch in unmittelbarer Nachbarschaft zu den anderen Befugnissen in § 20 n.F. Vermeiden könnte man vielleicht eine gewisse terminologische Unübersichtlichkeit bei dem FE, der die – systematisch richtige – Sammelbezeichnung „Aufenthaltsanordnung“ (für Verbote und Gebote im Hinblick auf den Aufenthalt) zwar in der Überschrift von § 20 n.F. verwendet, diese jedoch im folgenden Text nicht mehr benutzt.

Intelligente Videoüberwachung

Während in der Fassung des RE keine derartige Rechtsgrundlage enthalten ist, zeigt sich der FE bei dem Thema „intelligente Videoüberwachung“ ebenfalls innovativ: § 44 Abs. 6 n.F. lehnt sich teilweise an Art. 33 Abs. 5 PAG an und ermöglicht den Einsatz von Systemen zur automatischen Erkennung und Auswertung von Mustern bezogen auf Personen und Gegenstände einschließlich der automatischen Systemsteuerung. Vorausgesetzt wird, dass die Datenerhebung durch Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen nach § 44 Abs. 1 oder 2 n.F. zulässig ist und die Gefahrenlage dies erfordert.

Intelligente Videoüberwachungsanlagen unterscheiden sich von automatisierten Anwendungen zur Analyse gespeicherter Daten insoweit, als dort das Bild- und Tonmaterial einerseits quasi in Echtzeit durch das System ausgewertet wird und andererseits

vorher nicht rechtmäßig gespeichert worden sein muss (nur rechtmäßig erhoben). Dabei kommen Mustererkennungsfunktionen wie die Erkennung von Gesichtern und Objekten (z.B. alleinstehende Koffer), die Analyse von Verhaltensmustern und das Verfolgen von Personen oder Objekten zum Einsatz. Die anhaltend hohe Bedrohungslage durch Terrorismus und gewaltbereiten Extremismus lässt einen Verzicht auf derartige technische Maßnahmen bzw. die dafür notwendigen Rechtsgrundlagen kaum noch zu.

Der Regelungsentwurf formuliert eine Reihe von Maßgaben für die intelligente Videoüberwachung, wodurch ein hinreichender Grundrechtsschutz gewährleistet wird. So muss dem Einsatz eine operative Präventionsplanung vorausgehen, die ihrerseits auf einem kriminalpräventiven Handlungskonzept basiert; es bedarf zugleich einer Anordnung der Behördenleitung und der Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums. Außerdem ist die längerfristige Verwendung solcher Systeme (mehr als ein Monat) durch ein Monitoring zu begleiten und jährlich zu evaluieren. Sie ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen und kann im Einzelfall um jeweils längstens zwei Jahre verlängert werden, wenn ein ministerieller Bericht an den Landtag sowie eine positive „auf Tatsachen beruhende“ Einschätzung über die Verwendung solcher Systeme vorliegt.

Elektronische Aufenthaltsüberwachung

Der FE führt in § 45 n.F. die elektronische Aufenthaltsüberwachung in das Polizeirecht ein, worauf der RE seinerseits – trotz einer erstmals ausdrücklich normierten Aufenthaltsvorgabe (§ 28c) – ohne Angabe von Gründen verzichtet. Sie kann gegenüber einer dafür verantwortlichen Person zur Abwehr einer erheblichen konkreten Gefahr oder zur Verhütung bzw. vorbeugenden Bekämpfung von besonders schweren Straftaten oder von schwerwiegenden Kriminalitätsphänomenen angeordnet werden.

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung wird derzeit von zahlreichen Ländern eingeführt oder jedenfalls erwogen. Wiewohl klar sein dürfte, dass eine solche Maßnahme allein nicht zwingend terroristische Anschläge verhindern kann, erleichtert sie doch die Überwachung der betroffenen Personen erheblich und gibt wertvolle Informationen für im Bedarfsfall zu treffende weitere polizeiliche Maßnahmen. Außerdem schließt sie die

bestehende Lücke zwischen vollstreckbarer Aufenthaltsanordnung sowie Kontaktverbot einerseits und der Ingewahrsamnahme andererseits. Im Vergleich zu letzterer ist sie evident das deutlich mildere Mittel. Richtigerweise reserviert der FE die elektronische Aufenthaltsüberwachung nicht für terroristische Gefährder, sondern lässt sie zur Gefahrenabwehr in außergewöhnlichen Fällen generell zu. Ihr Einsatz kann z.B. im Bereich der häuslichen Gewalt angezeigt sein, weil die hier üblichen Schutzanordnungen wie Kontaktsperren oder Näherungsverbote in Einzelfällen nicht effektiv wirken.

Die Regelung im FE lehnt sich teilweise an § 56 BKAG zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung durch das BKA an. Eine Besonderheit besteht allerdings darin, dass über § 45 Abs. 2 Satz 3 ein Bewegungsbild der betroffenen Person erstellt werden darf. Da jedoch auch hier ausdrücklich die Erforderlichkeit eines solchen Schritts und somit die Verhältnismäßigkeit betont wird, dürfte dies noch verfassungsgemäß sein, zumal eine Überwachung der betroffenen Person innerhalb der Wohnung nach Satz 2 ausdrücklich ausgeschlossen wird. Im Gegenzug verortet der FE die Antragsbefugnis für eine elektronische Aufenthaltsüberwachung exklusiv bei der Behördenleitung (Abs. 1 Satz 1), während etwa § 56 Abs. 5 BKAG diese Kompetenz „nur“ auf der Abteilungsleitungsebene des BKA ansiedelt. Die Lösung im FE erscheint mit Blick auf die im Einzelfall mögliche erhebliche Eingriffstiefe überzeugender.

Der Richtervorbehalt nach § 45 Abs. 3 und seine Ausgestaltung sind zu begrüßen. Die Verortung der Eilbefugnis wiederum bei der Behördenleitung ist mit Blick auf die soeben erwähnte Antragsbefugnis stringent und trägt der Eingriffstiefe wie auch der zu erwartenden Seltenheit derartiger Anordnungen Rechnung. Eine starre zeitliche Obergrenze für die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung würde den besonderen Gefahrenlagen bei der Verhütung terroristischer Straftaten nicht gerecht. Insbesondere bei Gefährdern aus diesem Spektrum ist aufgrund der konstant hohen Gefahrenprognose oftmals eine langfristig angelegte Maßnahme erforderlich. Die grundrechtlichen Belange der betroffenen Personen werden dabei aufgrund der regelmäßig erforderlichen richterlichen Anordnung zur Verlängerung ausreichend gewahrt. Die Verlängerung um jeweils höchstens drei weitere Monate stellt eine sukzessive richterliche Kontrolle der Maßnahme sicher und das Gericht muss die Gesamt-

dauer der Maßnahme ohnehin bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer nochmaligen Verlängerung berücksichtigen. Eine zeitliche Obergrenze im Gesetz für die richterliche Anordnung von Überwachungsmaßnahmen wird deshalb von der Rechtsprechung für entbehrlich gehalten (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 171, 195). Folglich sieht z.B. auch das BKAG für die dort geregelten verdeckten Maßnahmen keine ausdrückliche zeitliche Obergrenze vor (vgl. etwa § 45 Abs. 5, § 56 Abs. 8 BKAG).

Im Übrigen sehe ich keinen Anlass zu Anmerkungen zu den beiden Gesetzentwürfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kößler

(Dr. Kößler)

Landespolizeipräsidium

Referatsleiter Recht